

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	55 (1947)
<b>Heft:</b>	21
<b>Artikel:</b>	Bundeshilfe für Witwen und Waisen
<b>Autor:</b>	Michel, Dora
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-556636">https://doi.org/10.5169/seals-556636</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Wer hilft?

55. Wer könnte sich einer Ostflüchtlingsfamilie annehmen, deren Mutter bereits dem Hungertod erlegen ist?
56. Ein Schwerinvalider bittet für sein dreijähriges Töchterchen und seinen alten Schwiegervater herzlich um Hilfe. Infolge seiner schweren Verletzung kann er nicht mehr für die Familie sorgen.
57. Kann jemand einem schwerkranken Mann, der ein offenes Bein hat, Verbandstoff, Leinenresten und Leukoplast schicken?

Wir bitten die Leserinnen und Leser der Rotkreuzzeitung herzlich, sich an die Kanzlei des Schweizerischen Roten Kreuzes in Bern, Taubenstrasse 8, zu wenden, wo die Adressen der Hilfesuchenden gerne vermittelt werden.

verknüpft mit der Tätigkeit des Roten Kreuzes, sowohl auf nationalem als auch auf internationalem Gebiet. — Der Oberfeldarzt der schweizerischen Armee, Herr Oberstbrigadier Meuli, wird zum Präsidenten des Kongresses und der internationalen Organisation für die Dauer der nächsten zwei Jahre ernannt werden. Es bedeutet dies für unser Land eine grosse Ehrung. — Das reichhaltige Programm bietet den Kongressteilnehmern neben einer Anzahl hochinteressanter wissenschaftlicher Vorträge aus dem Gebiete der Militärmedizin und Pharmazie Demonstrationen unserer Sanitästruppen im Hochgebirge. — Während des Kongresses wird in der Mustermesse Halle II das schweizerische Sanitätsmaterial mit den Erzeugnissen von etwa 50 schweizerischen Unternehmungen der medizinischen und pharmazeutischen Branche ausgestellt. Eine Buchausstellung vereinigt die wertvollsten medizinischen Werke vergangener Jahrhunderte aus Basler Bibliothekbeständen mit den neuesten schweizerischen Verlagserscheinungen auf diesem Gebiet. — Die Verhandlungen des Kongresses, wie auch diese sanitätsdienstliche Ausstellung sind öffentlich. Da es sich hier um eine einzigartige Gelegenheit handelt, das Armeesanitätsmaterial kennenzulernen, möchten wir die Samaritervereine und Rotkreuzorganisationen heute schon darauf hinweisen, die Ausstellung zu besuchen. Obwohl die Ausstellung während der ganzen Dauer des Kongresses geöffnet ist, wird sie auch noch am Sonntag, 8. Juni ihre Pforten öffnen, um der Bevölkerung, welche keine Gelegenheit hatte, ihr während den Wochentagen einen Besuch abzustatten, die Möglichkeit zu geben, dieselbe noch zu besichtigen. — Neben dem Sanitätsmaterial der Truppensanität und der Sanitätsformationen werden das zahnärztliche Instrumentarium, eine Feldröntgeneinrichtung, Sterilisationsanlagen, Entseuchungsanlagen und die Verwendung der verschiedenen Gebirgstransportmittel bis zur Seilbahn ausgestellt werden. Diese Ausstellung, welche noch ergänzt wird durch die neuesten Errungenschaften der zivilen Unternehmungen, gibt damit ein Bild über die materielle Ausrüstung unserer Armeesanität und der grossen Fortschritte, die auf diesem Gebiete während des Aktivdienstes erfolgt sind. Wir sind überzeugt, dass der Besuch der Ausstellung sich für jedermann lohnen wird und besonders die Samaritervereine und Rotkreuzorganisationen aus dieser Schau profitieren und mit reichlichen Anregungen die Ausstellung verlassen werden. — Zur Deckung der grossen Unkosten muss ein bescheidener Eintrittspreis von Fr. 1.— erhoben werden. Diese Ausgabe macht sich aber sicher reichlich bezahlt.

E. J.

## Hilfe für zivile Kriegsverstümmelte

Aktion Italien

Am 23./24. April hat sich die orthopädische Equipe Dr. L. Nicod nach Arosio, einem Heim für Kriegsinvaliden, begeben, um dort amputierten italienischen Jugendlichen die zur Anfertigung von Prothesen notwendigen Masse und Gipsabdrücke zu nehmen. Die Prothesen werden in der Schweiz angefertigt; die Equipe wird sich noch zweimal nach Italien begeben zwecks Anprobe, Änderungen und Ablieferung der Apparate. Im gesamten wurden 47 Kindern und Jugendlichen die Masse genommen. Alle diese Jugendlichen sind an den unteren Extremitäten amputiert; ein Knabe aus Arosio weist neben einer Unterschenkelamputation noch eine Vorderarmamputation auf.

164

## Bundeshilfe für Witwen und Waisen

Dr. Dora Michel, Winterthu

Die schweizerische Bundesverfassung sieht in Art. 34<sup>quater</sup> die Einführung einer Alters- und Hinterlassenenversicherung vor. Gestützt darauf wurde dem Schweizer Volk im Jahre 1931 eine Versicherungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet, von diesem aber verworfen. Ein Fonds zur Errichtung der Versicherung war bereits geäusnet und bestimmt worden, dass die Einnahmen des Bundes durch Besteuerung von gebrannten Wassern und Tabak in Zukunft für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung hinterlegt werden müsse. Da diese Mittel zu keinem anderen Zwecke verwendbar waren, beschloss der Bundesrat, dieses Geld vorläufig den bedürftigen schweizerischen Greisen, Witwen und Waisen mit Wohnsitz in der Schweiz als Ersatz für die Versicherung in Form von Fürsorgebeiträgen zu kommen zu lassen. Die Bundeshilfe dient also der Versicherungsvorbereitung.

Anfänglich, d. h. seit dem Jahre 1934, betraute der Bund die Kantone mit der Ausrichtung der Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen, indem er die dafür bestimmten acht Millionen Franken anhand eines Schlüssels unter die Kantone verteilt.

Was die Hinterlassenenhilfe betrifft, von der hier allein die Rede sein soll, zeigte die Erfahrung, dass die Treffnisse hauptsächlich der Gebirgskantone nicht im richtigen Verhältnis standen zu ihrer Armut. In Ermangelung einer besseren Lösung wurde das Geld einfach anteilmässig unter die angemeldeten Witwen und Waisen verteilt, und so gab es z. B. Waisen, die im Jahre Fr. 9.— oder Fr. 15.— erhielten. Dass auf diese Weise der vom Bund aufgestellte Grundsatz, bei der Ausrichtung der Bundeshilfe in erster Linie auf die Erhaltung der Familiengemeinschaft der Witwen mit ihren Kindern zu achten, nicht befolgt werden konnte, ist klar. Es wäre auch nicht möglich gewesen, die Hinterlassenen mit einem solchen Almosen — von einer Hilfe kann hier wahrlich nicht die Rede sein — vor der Armeigenossigkeit zu bewahren oder gar dauernd davon zu befreien, wie das vom Bund gefordert worden war. Dazu kam, dass in allen, also auch in den Kantons mit mehr verfügbaren Mitteln viele Bedürftige unberücksichtigt blieben. Die Kantone liessen nämlich die Hinterlassenen mit einem Gesuch an sich herantreten, wovor sich eine grosse Anzahl und nicht die der Bundeshilfe unwürdigsten Witwen und Waisen scheuten.

Das musste anders werden! Eine schweizerische Institution, welche den Arbeitsbereich der Kantone überblicken konnte, sollte den nötigen Ausgleich in der Arbeitsweise innerhalb und zwischen den einzelnen Kantonen schaffen. Es musste eine gemeinnützige Institution sein, welche die Bundeshilfe mehr vom fürsorgerischen Gesichtspunkt aus verwaltete und verteilt, wie dies übrigens für die Alten bereits von Anfang an durch das Heranziehen der Stiftung Pro Senectute geschehen war. Die Wahl fiel auf die Stiftung Pro Juventute, welche die genannten formellen Erfordernisse besitzt und deren Interessen wie diejenigen der Bundeshilfe auf das Wohl des Kindes und damit auf die Erhaltung der Familiengemeinschaft gerichtet sind. Die rechtliche Grundlage dieser Neuordnung schaffte die Bundesversammlung in ihrem Beschluss vom 21. Juni 1939, worin sie, der Notwendigkeit folgend, zugleich auch den jährlichen Beitrag der Eidgenossenschaft von 8 auf 18 Millionen Franken erhöhte. Davon wurden 15 Millionen den Kantonen zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, anderthalb Millionen der Stiftung Pro Senectute, eine halbe Million der Stiftung Pro Juventute zur Verwendung im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit zugesichert, und eine Million wurde für den Bundesrat zur Unterstützung von Alters- und Hinterlassenenversicherungen bestimmt (Art. 2).

Für die Kantone u. die Stiftung galten die gleichen grundlegenden Bestimmungen des Bundes (Art. 5 u. 6 BB 1939 und später Art. 6 BB 1941). Im wesentlichen stimmen sie mit denjenigen von 1939 überein. Danach bestand kein klagbarer Anspruch auf die Unterstützungen aus der Bundeshilfe. Die Beiträge waren freiwilliger Natur und durften, wie das auch heute noch der Fall ist, nur an bedürftige Witwen und Waisen schweizerischer Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz ausgerichtet werden. Waisen im Sinne dieser Vorschriften sind Voll- und Vaterwaisen; Mutterwaisen oder aussereheliche Kinder sollen darunter nur ausnahmsweise verstanden werden, letztere selbstver-



FLAWA SCHWEIZER VERBANDSTOFF UND WATTEFABRIKEN AG. FLAWIL

# Offizielle Mitteilungen

## Communications officielles

### Schweiz. Samariterbund - Alliance des Samaritains

#### Schlussprüfungen. Zentralschweiz (Rayon II)

Sektion	Kursart		datum und Zeit
Dagmersellen	Samariterkurs	Rest. Kreuzberg	22. Mai 20.00
Einsiedeln	Samariterkurs	Zeichenzimmer, altes Schulhaus	22. Mai 20.00
Massagno	Corsso samaritani	Sala Consiglio Comunale	29 maggio 20.15

#### Bitte,

Anzeigen für Nr. 22 vom 29. Mai mit Rücksicht auf den Pfingstmontag womöglich schon bis *Freitagmittag*, 23. Mai, an das Verbandssekretariat senden, damit die Zeitung ohne Verspätung erscheinen kann.

#### Prière

d'envoyer les avis pour le numéro 22 qui paraîtra le 29 mai, si possible déjà pour le *vendredi 23 mai à midi* au Secrétariat général, ceci en vue du lundi de Pentecôte, afin que le journal puisse paraître sans retard.

#### Samariterhilfslehrerkurse 1947.

Unsere Sektionen wollen bitte die folgenden Kursorte und Daten vormerken:

Kursort	Vorprüfung	Kurs	Schluss der Anmeldefrist
Altdorf	Sonntag, 15. Juni	18.—27. Juli	5. Juni
Murgenthal	Sonntag, 10. Aug.	22.—31. August	31. Juli
St. Gallen	Samstag, 23. Aug.	5.—14. Sept.	13. August
Binningen	Sonntag, 26. Okt.	21.—30. Nov.	16. Oktober

Den in Betracht kommenden Kandidaten empfehlen wir dringend das **Studium unserer Orientierung «Wer soll Hilfslehrer werden?»**. Sie kann gratis von uns bezogen werden. Ebenso stellen wir das Regulat für die Ausbildung von Samariter-Instruktoren und Samariter-Hilfslehrern, welches alle Bedingungen bezüglich des Besuches solcher Kurse enthält, und auch Anmeldeformulare auf Wunsch unseren Sektionen zu.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass die Anmeldefrist für den Kurs in Altdorf demnächst abläuft. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das **Krankenmobilienmagazin** des S.-V. Thun hat folgende, sich in tadellosem Zustand befindliche Gegenstände *gratis* abzugeben:

8 Spucknäpfe, 7 Bettchüsseln, 3 Sitzbadwannen, 5 Urinschüsseln, 1 Krankentisch ohne Standplatte, ca. 20 Ohrenspritzen, nebst evtl. andern überzähligem Material.

Samaritervereine, die sich dafür interessieren, wollen sich bitte direkt an den Präsidenten Fritz Furrer, Niesenstr. 3, Thun, wenden.

ständlich nur bei tatsächlich vorliegender Verwaisung. Die Bezugsberechtigung bleibt auf Witwen von unter 65 Jahren und bis 1941 auf Waisen von unter 18 Jahren beschränkt. Art. 6 des BRB von 1941 dehnte die Bezugsberechtigung für Waisen, die in beruflicher Ausbildung stehen, bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus. Er entsprach damit einem allseitigen Bedürfnis, können doch die wenigsten Lehren mehr vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Was die Arbeit der Stiftung Pro Juventute anbelangt, werden keine Beiträge an alleinstehende Witwen oder an Witwen ohne Bezugsberechtigte Kinder ausgerichtet. Die Fürsorge Erwachsener fällt ja nicht in unseren Bereich.

Die Hilfe war nicht für armengenössige Familien bestimmt. Ganz abgesehen davon, dass die Mittel nicht ausgereicht hätten, wurde die Bundeshilfe nicht dazu geschaffen, die Gemeinden zu entlasten oder gar von ihren Pflichten zu befreien. Ausgeschlossen vom Bezug der Bundeshilfe waren ferner Personen, die nicht im Genuss ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte standen oder die, wie Art. 7 BRB 1941 befügte, aus anderen Gründen der Fürsorgebeiträge nicht würdig waren. Die Bundeshilfe sollte also den Lebenskampf rechtschaffener Familien erleichtern.

#### Aux sections romandes de l'Alliance suisse des Samaritains.

Chers amis samaritains,

Nous avons le plaisir de vous inviter à la *réunion des samaritains romands* qui aura lieu à Sierre, à l'Hotel-Château Bellevue, le dimanche 8 juin 1947, à 10 h. 15. Nous espérons vous y retrouver nombreux, malgré le long voyage.

Dans cette attente, nous vous présentons, chers amis samaritains, nos bien cordiales salutations.

Pour le Bureau romand,

Paul Hertig, Fribourg

Aug. Seiler, Vevey

Emma Probst, Monruz-Neuchâtel.

*Ordre du jour:* 1<sup>o</sup> Appel des délégués; 2<sup>o</sup> Procès-verbal de l'assemblée de Lausanne; 3<sup>o</sup> Discussion sur l'ordre du jour de l'assemblée des 21 et 22 juin 1947, à Bâle; 4<sup>o</sup> Désignation de la prochaine assemblée romande; 5<sup>o</sup> Communications; 6<sup>o</sup> Propositions individuelles et divers.

13 h. 00: Diner à l'Hotel-Château Bellevue à Sierre. Prix: fr. 4.40, service compris, mais sans boissons. 14 h. 30: Promenade en funiculaire à Montana-Crancs. Prix: fr. 3.50.

Collation offerte par les sections de Sierre et de Montana.

Retour à Sierre pour le train direct de 18 h. 27.

#### Internationaler Kongress für Militär-Medizin und -Pharmazie, Basel, 2.—7. Juni 1947.

Die Leitung dieses Kongresses teilt uns bezüglich der damit verbundenen *Ausstellung* folgendes mit:

Anlässlich des XI. Internationalen Kongresses für Militär-Medizin und -Pharmazie, der zum ersten Male in der Schweiz abgehalten wird, zeigen wir den Teilnehmern in einer Ausstellung, wie wir in unserer Armee in Bezug auf Sanitätsmaterial Vorsorge trafen. In möglichst konzentrierter Form wird die wichtigste Armee-Sanitätsmaterial ausgestellt. Daneben werden auch noch verschiedene Firmen, die sich an Armeelieferungen beteiligen, private Sanitätsartikel, medizinische Apparate und sanitäre Einrichtungen zeigen.

Die seltene Gelegenheit, das Armee-Sanitätsmaterial der verschiedenen Einheiten beieinander zu sehen, sollte von Angehörigen des Schweizerischen Samariterbundes zu ihrer Orientierung benutzt werden. Während des Aktivdienstes mussten den Armeesanitätsdienst für seine zweckmässige Ausrüstung grosse Summen zur Verfügung gestellt werden; die Ausstellung gibt gleichzeitig einen Einblick, was mit diesem Gelde beschafft wurde.

Die Ausstellung in der Mustermesse, Halle 2, ist geöffnet von Montag den 2. Juni 1947, ab 9.00 Uhr, bis Sonntag den 8. Juni, 18.00 Uhr. Eintritt Fr. 1.10. Kollektivbesucher benützen mit Vorteil die letzten drei Tage: Freitag, Samstag oder Sonntag.

#### Autounfall Samstag, 10. Mai, 15 Uhr, Bahnhof Enge-Zürich.

Jene mutige Samariterin, die sich beim schweren Autounfall in liebevoller Weise des verunfallten Fräuleins angenommen hat und vor der Ueberführung ins Spital die erste Hilfe angedeihen liess, wird gebeten, ihre Adresse an Otto Arnet, Zähringerstr. 9, Zürich 1, bekanntzugeben.

Wer eventuell diese Samariterin kennt, soll den Namen der Betroffenen ebenfalls an obige Adresse melden. Besten Dank zum voraus.

Die Neuordnung von 1939 hatte sich schnell und gut eingelebt. Nicht nur, dass die Kantone Dank der Erhöhung ihres Anteils an der Bundeshilfe grössere Beiträge ausrichten und damit den Bedürfnissen der Hinterlassenen eher gerecht werden konnten, auch die durch Pro Juventute ausbezahlten Beiträge hatten sich bald als sehr notwendig erwiesen. Die Beiträge der verschiedenen Kantone schwankten zwischen Fr. 5.— und Fr. 30.— pro Kopf und pro Monat. Da gab es manche Familie, deren kantonaler Beitrag den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ergänzt werden konnte. Dem Verbot der Doppelzulage folgend, wurden diese Ergänzungsbeiträge höchstens so weit gewährt, als sie mit den kantonalen Zuwendungen zusammen den grössten Beitrag seitens der Kantone erreichten. Die Gemeinde-sekretäre der Stiftung Pro Juventute machten das Zentralsekretariat, welches die Beiträge festlegt und auszahlt, nicht nur auf solche Hinterlassenen aufmerksam, die eine Ergänzung der kantonalen Hilfe benötigen, sie nahmen sich vielmehr auch der vielen Witwen und Waisen an, die von keiner Seite etwas erhielten, die sich bis aufs äusserste wehrten und lieben hungrten, als dass sie sich um fremde Hilfe bewarben. Wie jenen Witwen und Waisen mit einem Ergänzungsbeitrag, so konnte diesen verschämt Armen mit einer den kantonalen

Leistungen entsprechenden Hilfe ein sicherer und regelmässiger Zu- schuss verschafft werden zu einem an sich ungenügenden Einkommen aus Erwerb, kleinem Vermögen oder Pension.

Allzu grosszügige Hilfe kann lähmend auf den Selbsterhaltungswillen wirken. Die Zuwendungen aus der Bundeshilfe aber, die allein nicht zum Leben ausreichen, spornen zum Durchhalten an, und das verlieh der Bundeshilfe in den Jahren 1939 ff. ausser ihrem materiellen einen nicht zu unterschätzenden moralischen Wert.

Die Vorbereitung der Alters- und Hinterlassenenversicherung bereitet grösste Schwierigkeiten. Da die Zeit für die Einführung einer allgemeinen Versicherung noch nicht gekommen war, versuchte es der Bundesrat mit einer neuen, dem Versicherungsgedanken näher kommenden Uebergangslösung, indem er im Oktober 1945 einen Beschluss über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten erliess.

Dass dieser Bundesratsbeschluss die Bundeshilfe auf einen neuen Boden stellt, geht schon aus dem Wortlaut hervor. Es werden Renten und nicht mehr Beiträge oder Unterstützungen gewährt, und den rentenberechtigten Witwen und Waisen wird ein klagbarer Anspruch zuerkannt (Art. 1 ff.). Dieser Anspruch steht im Gegensatz zu früher auch Armengenössigen zu. Er richtet sich aber nur auf die Renten der Kantone, nicht auf die ihrem Charakter nach freiwilligen Fürsorgebeiträge der Stiftung Pro Juventute.

Zum Bezug der Bundesrenten sind wie bisher nur bedürftige Witwen und Waisen berechtigt. Die Bedürftigkeit im Sinne der Hinterlassenenhilfe in den Jahren 1939 ff. unterscheidet sich aber wesentlich von derjenigen des Bundesratsbeschlusses von 1915. Gemäss Bundesratsbeschluss von 1939 Art. 6 war als bedürftig zu betrachten, wer aus eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt derjenigen Personen nicht zu bestreiten vermag, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist». Der Bundesrat beschränkte sich damals auf eine allgemeine Erklärung der Bedürftigkeit und überliess es im Einzelfall den Kantonen, zu entscheiden, ob sie vorlag oder nicht. Anders der Bundesratsbeschluss von 1945. Er macht die Anspruchsberechtigung, mit anderen Worten die Hilfe von genau festgelegten, durch Verfügung vom 16. Dezember 1946 erhöhten, Einkommens- und Vermögensgrenzen abhängig. Bedürftig im Sinne der Bundesrenten ist demnach nur, wer diese Einkommensgrenzen nicht erreicht. Diese Einkommensgrenzen sind für Witwen mit Fr. 2000.—, Fr. 1850.— und Fr. 1700.— je nach städtischen, halbstädtischen oder ländlichen Verhältnissen, für Halbwaisen mit Fr. 600.—, Fr. 525.— und Fr. 450 und für Vollwaisen mit Fr. 900.—, Fr. 800.— und Fr. 700.— angesetzt worden. Aehnliches ist von den Beiträgen, respektive Renten zu sagen. Bis zum Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses von 1945 konnten die Kantone ihre Leistungen unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse im Rahmen der verfügbaren Mittel nach freiem Ermessen festlegen. Heute haben sie sich an die in Art. 8 aufgeführten Maximalrenten zu halten und sind verpflichtet, «diese zu kürzen, sobald sie zusammen mit dem Einkommen die obigen Einkommensgrenzen überschreiten». Diese Maximalrenten sind für Witwen Fr. 500.—, Fr. 400.— und Fr. 300.— je nach städtischen, halbstädtischen oder ländlichen Verhältnissen, für Halbwaisen Fr. 160.—, Fr. 130.— und Fr. 100.— und für Vollwaisen Fr. 320.—, Fr. 260.— und Fr. 200.—.

Hier nur ein Beispiel: Die Einkommensgrenze einer Witwe mit drei Kindern in städtischen Verhältnissen ist Fr. 3800.— (2000.— plus dreimal Fr. 600.—), ihr maximaler Anspruch Fr. 980.— (500.— plus dreimal Fr. 160.—). Verdient diese Familie Fr. 2820.— im Jahr oder weniger, so erhält sie die Maximalrente; sie bekommt dagegen nur Fr. 600.—, wenn das Einkommen beispielsweise Fr. 3200.— ist, und sie erhält überhaupt nichts, sobald dasselbe Fr. 3800.— beträgt. — Wie steht es demgegenüber mit dem tatsächlichen Bedarf dieser Familie? Nehmen wir an, wie das zürcherischen Verhältnissen entspricht, die Witwe brauche im Monat für die Miete Fr. 130.—, für sich Fr. 110.— und für jedes Kind durchschnittlich Fr. 80.—, so ist das sicher kein Budget, das zu viel mehr, als zum Allernotwendigsten reicht, und doch entspricht es einem Jahresbedarf von Fr. 5800.—. Das Beispiel zeigt, dass die bedürftigen Witwen und Waisen mit den Bundesrenten nicht mehr vor der Armengenössigkeit bewahrt oder auf alle Fälle nicht vor der Inanspruchnahme anderweitiger Hilfe verschont bleiben können. Das eine Mal erreichen sie mit der maximalen Rente oder auch ohne eine solche die Einkommensgrenze und haben noch lange nicht, was sie brauchen. Das andere Mal, wenn kein Einkommen vorhanden ist, erreichen sie selbst mit der Maximalrente diese ungenügende Einkommensgrenze nicht.

Es wäre ein Irrtum, wollte man annehmen, die Bundesrenten müssten die Hinterlassenen erhalten. Wie schon anfangs erwähnt, entspricht das nicht ihrer Aufgabe und würde auch über den Rahmen der zukünftigen möglichen Versicherungsleistungen hinausgehen.

Wie wir gesehen haben, waren auch die kantonalen Beiträge vor dieser Neuregelung nicht so gross, als dass mit ihnen der volle Unterhalt hätte bestreiten werden können. Trotzdem müssen wir den Vorschriften von 1939 ff. den Vorzug geben. Damals blieb die Bundeshilfe,

Gesucht ruhige, kinderliebende **Pflegerin**

zu 4jährigem Mädchen. - Offerten an K. Luginbühl, Hotel Niesen, Kieschi ob Spiez. Telephon 56882.

wie zu zeigen versucht wurde, für Hinterlassene bestimmt, denen mit diesen Beiträgen — eventuell ergänzt durch Pro Juventute — geholfen war, ohne noch andere Institutionen in Anspruch nehmen zu müssen. Heute aber können leider gerade diese Witwen und Waisen ihres «hohen» Einkommens wegen keine Renten bekommen. Sie sind auf andere Hilfe angewiesen. Dafür dürfen dann aber alle diejenigen Witwen und Waisen Bundesrenten beziehen, die kein Einkommen haben, selber nichts verdienen und trotz der Renten auf die Unterstützung der Gemeinde angewiesen bleiben. Ja, es dürfen heute auch die in ihren bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellten Hinterlassenen berücksichtigt werden. Das entsprechende Verbot ist 1945 fallen gelassen worden. Es ist den Kantonen mit andern Worten nicht mehr möglich, Rücksicht zu nehmen auf die Erhaltung der Familiengemeinschaft, auf die Würdigkeit und Tüchtigkeit der Gesuchsteller. Sie müssen die ihnen zur Verfügung gestellten Mittel ausrichten, sobald die Einkommensgrenze nicht erreicht wird, gleichgültig, ob mit den Renten richtig geholfen werden kann oder nicht, ob damit auch ein ethischer Zweck verfolgt werden kann oder nicht. Zum Glück ist Pro Juventute nicht an diese Einkommensgrenzen und maximalen Renten gebunden und kann auch so wiederum Ausgleich schaffen und die Bundeshilfe in bisherigem Sinne weiterführen.

Der Bundesratsbeschluss von 1945 ermächtigt Pro Juventute, «Fürsorgebeiträge für Witwen und Waisen auszurichten, denen kein Anspruch auf Hinterlassenenrenten zusteht, sofern sie dadurch von der Armenpflege bewahrt werden können» (Art. 27, Abs. a); ferner gestattet er die Berücksichtigung von Hinterlassenen, für welche «die vorgesehenen Renten wegen besonderer Umstände nicht zum Lebensunterhalt ausreichen» (Abs. b). Als besondere Umstände werden Krankheit, Unfall, Ueberschuldung etc. genannt, eine Formulierung, die alle Möglichkeiten offen lässt und dem Einschreiten durch Pro Juventute keine Schranken mehr setzt. Vergegenwärtigen wir uns den Aufgabenkreis, der durch die Neuordnung von 1945 geschaffen worden ist, so muss gesagt werden, dass hiefür auch der auf eine Million Franken erhöhte Beitrag des Bundes an Pro Juventute nicht ausreichen kann. Man musste daher der Arbeit selber Grenzen setzen, und tat das, indem wir die Bundeshilfe im Rahmen unserer allgemeinen Tätigkeit befiessen. Wie bisher, schlossen wir vom Bezug der Pro Juventute-Bundeshilfe nicht nur Unwürdige, sondern auch Armengenössige und Hinterlassene aus, die darauf ausgehen, alle Unterstützungsquellen ausfindig zu machen. So bleibt das anvertraute Geld für die dankbare Aufgabe bestimmt, tüchtigen und würdigen Witwen und Waisen zu helfen.

Grundsätzlich hat sich der Kreis unserer Bezüger nur insofern geändert, als heute eher die städtische Bevölkerung unsere Hilfe braucht. Diese erhielt nämlich früher meist grössere Beiträge als es die maximalen Renten von heute sind. Auf alle Fälle aber überstieg ihr damaliges Einkommen inklusive Bundesbeitrag die neu eingeführte Einkommensgrenze. Umgekehrt für Witwen und Waisen der Gebirgskantone, um deretwillen uns einst, wie anfangs gesagt, die Bundeshilfe übertragen worden ist. Für die Gebirgsbewohner bedeuten die Bundesrenten in der Regel eine Besserstellung gegenüber den Bundesbeiträgen von früher, da ja jene im allgemeinen grösser sind, als diese es waren.

Dank des hohen Bundesbeitrages können wir ausser den regelmässigen vierteljährlichen Beiträgen wie bisher einmalige Beiträge ausrichten, falls besondere Umstände dies erfordern. Mit einer solchen Zuwendung kann z. B. die Hilfe der Armenpflege vermieden werden, wenn der Entscheid des Kantons oder einer Versicherung allzu lange auf sich warten lässt. Wir helfen bei Verdienstausfall wegen Krankheit, beteiligen uns an der Finanzierung von Kuren, ermöglichen überarbeiteten Müttern Ferien und zahlen im Herbst Extrazulagen aus zur Anschaffung von Lebensmittelvorräten und warmer Kleidung für den Winter; oft werden Beiträge für wichtige Reparaturen oder zur Anschaffung von Berufsutensilien gewünscht und bewilligt. Auslandschweizer-Waisen, die für einen Erholungsaufenthalt in die Schweiz gekommen sind und aus unvorhergesehenen Gründen längere Zeit hier bleiben müssen, brauchen gelegentlich unsere Hilfe. Der weitaus grössste Teil der einmaligen Beiträge aber wird zur Ermöglichung von Lehren und anderen Ausbildungskursen verwendet. Wir hoffen, damit zu erreichen, dass junge Menschen sich und ihre Mütter später selber durchbringen können.

Die Vorbereitungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind inzwischen abgeschlossen worden. In wenigen Wochen wird über die Einführung derselben zu entscheiden sein. Sie soll den gesetzlich geregelten Anspruch auf Renten für jedermann bringen.

Diese Renten werden aber auch künftig nicht grösser sein können als sie es heute sind. Damit trotzdem möglichst viele Witwen und

Waisen in die Lage versetzt werden können, sich selber zu helfen und ebenso vielen der Gang zur Armenpflege erspart bleiben kann, damit der moralische Wert dieser Hilfe nicht verloren geht, hierfür ist Unterstützung von anderer Seite notwendig. Wir denken dabei an eine Ergänzung der Versicherung durch kantonale Mittel, wie dies der Bundesrat, im Bewusstsein der Unzulänglichkeit der Bundesrenten, bereits in seinem Beschluss von 1945 (Art. 9) vorgesehen hat. — Wir hoffen aber auch, dass die Versicherungsleistungen in Zukunft ebenfalls auf irgend eine Weise im fürsorgerischen Sinne ergänzt werden können. (Aus: «Pro Juventute».)

## Totentafel - Nécrologie

**Le Locle.** Nous avons eu le chagrin de perdre, il y a quelques jours, une de nos dévouées samaritaines en la personne de Mme Suzanne Gouffon, décédée dans sa 27e année, après quelques mois de maladie. D'abord secrétaire-correspondante, puis secrétaire des verbaux de la Section, pendant plusieurs années, ceux qui eurent le plaisir de travailler avec elle surent apprécier en toutes occasions la minutie et la conscience apportées à l'accomplissement de son travail. La maladie l'avait contrainte à abandonner, vers la fin de l'année dernière, toute activité samaritaine et ce n'est pas sans un profond serrement de cœur que bon nombre de ses camarades tinrent à lui rendre un dernier hommage en ce beau dimanche du 11 mai. Que sa famille trouve encore ici l'expression de toute notre sympathie et du beau souvenir qu'elle nous a laissé.

**St. Gallen Ost.** Unerwartet rasch wurde Sonntag, 11. Mai, unsere Kassierin, Ehrenmitglied Frl. Berta Frei, durch den Tod aus unserer Samariterreihe gerissen. Somit ist ganz besonders in der Kommission eine grosse Lücke entstanden, gehörte ihr doch die Verstorbenen während 25 Jahren als einfache, pflichtbewusste und friedliche Mitarbeiterin an. Das Wohl und Wehe unseres Vereins lag der lieben Entschlafenen immer nahe am Herzen. Ihre Treue diene uns stets als Vorbild und ihre grosse Arbeit verpflichtet uns zur aufrichtigen Dankbarkeit. Ehre ihrem Andenken!

## Anzeigen - Avis

### Verbände - Associations

**Samariter-Hilfslehrerverband der Kantone St. Gallen u. Appenzell.** Wir ersuchen unsere Mitglieder um Ueberweisung des Jahresbeitrages an die Adresse: Frl. Marie Spirig, Rheinstr. 207, Diepoldsau. Ab 15. Juni erfolgt der Einzug per Nachnahme. Wir danken.

**Kantonalverband solothurnischer Samaritervereine.** Der Vorstand hat in seiner letzten Sitzung die kantonale Delegiertenversammlung, die in Trimbach stattfindet, auf Sonntag, 8. Juni, festgesetzt. Einladungen und Jahresberichte werden, sobald diese gedruckt sind, den Sektionen zugestellt.

**Zürich u. Umg., Hilfslehrerverband.** Donnerstag, 22. Mai, 20.00 bis 23.00, im Rest. «Du Pont», Zürich 1, Vortrag von Dr. med. Egli über «Sterilität und Sauberkeit», mit Demonstrationen.

3

**Dreiecktücher**, roh, Basis: 148, 126 und 90 cm  
**Dreiecktücher**, schwarz, Basis: 138 und 90 cm  
**Kopftücheldeuren**, 12 cm × 1 m und 20 cm × 1 m  
**Uebungsbinden** mit roten, festen Rändern  
**Uebungsbinden** aus Calficot geschnitten  
**Bindenhaspel** (zum Aufrollen der Binden)  
**Steckschienen** aus Hartholz  
**Steckschienen** aus Draht (Cramerschienen)

## E. Gysin-Walti, Verbandstoffe, Dietikon b. Zürich

### Sektionen - Sections

**Aarau.** Ortsgruppe Buchs. Uebung: Dienstag, 27. Mai, 20.00, im neuen Schulhaus.

**Altstetten-Albisrieden.** Donnerstag, 29. Mai, 20.00, im «Rössli», Albisrieden, Uebung über Verstauchungen und Ausrenkungen. Leitung: H. Jucker.

**Basel, Klein-Basel.** Mittwoch, 28. Mai, 20.00, in der Aula der Wettsteinschule, Uebungsabend. Thema: Massage, 2. Teil. Leitung: E. Meister, dipl. Masseur. Gäste willkommen. Anmeldungen zur Teilnahme an der Abendunterhaltung (Eintritt Fr. 2.20) oder zum Mittagessen (Fr. 6.50 inkl. Trinkgeld) anlässlich der Abgeordnetenversammlung des SSB. vom 21./22. Juni sind bis Ende Mai an den Präsidenten W. Trösch, Eichenstr. 20, Tel. 2 67 21, zu richten.

**Basel-Samariterinnen.** Dienstag, 3. Juni, 20.00, praktische Uebung (allg. Verbandrepetition) im Zimmer Nr. 50, 3. Stock.

**Basel-St. Johann.** Wir laden freundlich ein, an der Delegiertenversammlung des SSB. teilzunehmen. Anmeldungen bis spätestens 30. Mai an Präs. E. Hotz, Davidsbodenstr. 38. Eintrittskarten für den Unterhaltungsabend (21. Juni) zu Fr. 2.20 und zum Bankett am 22. Juni Fr. 6.50. Meldet euch recht zahlreich ebenfalls beim Präsidenten zum Postenstehen.

**Bern-Samariter.** Alle Sektionen, Sonntag, 29. Juni, bei schlechter Witterung acht Tage später, mit blauem Pfeil ins Lötschental, mit Sonderhalt bei Blausee. Abfahrt ab Hauptbahnhof Bern 6.11, ab Weissenbühl 6.23. Ankunft in Bern 20.31. Fahrpreis bei genügender Beteiligung pro Person Fr. 9.40. Wir machen unsere Mitglieder, ihre Angehörigen und weitere Interessenten darauf aufmerksam, dass noch Plätze frei sind. Bitte Anmeldungen sofort an die Sekretärin, Frau T. Christoffel, Tel. 3 97 24, Bern. Die Anmeldungen, welche bereits an die Sektionspräsidenten erfolgten, sind vorgemerkt.

— **Sektion Stadt.** Nächste Monatsübung: Donnerstag, 22. Mai, 20.00, im Progymnasium, Waisenhauspl. 30. (Gleiches Programm wie am 7. Mai.) Anmeldungen für die Lötschentalfahrt des Gesamtvereins unbedingt bis 27. Mai an Präs. H. Küenzi, Hallerstr. 26. Näheres siehe unter «Bern-Samariter, alle fünf Sektionen».

**Bern-Samariterinnen.** Heute Donnerstag, 20.00, Monatsübung im Speisesaal unter der Turnhalle Monbijou, Eingang kleine braune Türe vis-à-vis der Frauenarbeitsschule. Kurzreferat über die Behandlung von Schielstörungen und Stottern. Praktisch: Neue Methode der Blutstillung und Verbände. — Unser gemütlicher Abend im «Daheim» findet Samstag, 7. Juni, statt. Bitte den Abend zu reservieren und wenn möglich etwas für den gemütlichen Teil bereitzuhalten. Einem besondern Wunsch entsprechend, möchten die Mitglieder mit kleinen, selbstverfertigten Handarbeiten den Glückssack bereichern helfen. Die Gaben können heute abend an der Uebung an Frau Roth abgegeben oder an Frau Nelly Roth-Gugger, Gosselstr. 77, Wabern b. Bern, gesandt werden. Näheres heute abend.

**ZÜRICH**  
*Unfall*

„Zürich“ Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Zürich

Versicherungen:  
 Unfall, Haftpflicht  
 Kasko, Baugarantie  
 Einbruch - Diebstahl